



Glasfaserbasisanschluss

Vertrag für die Herstellung eines Hausanschlusses

Die Marktgemeinde Obritzberg-Rust errichtet ein flächendeckendes, passives Glasfasernetz im Gemeindegebiet und ermöglicht damit eine zukunftssichere Versorgung mit Internet-, Telekommunikations-, TV-, Daten- und sonstigen Diensten.

Ich bestelle bei der Marktgemeinde Obritzberg-Rust einen Glasfaseranschluss für folgende Adresse:

Titel: _____ Vorname: _____ Nachname: _____

Firma*): _____

PLZ: _____ Ort: _____

Straße: _____ Hausnummer: _____ Zusatz: _____

Telefonnummer: _____ E-Mail-Adresse: _____

*) Eine vorwiegend gewerbliche Nutzung liegt vor, wenn mindestens eines der folgenden 4 Kriterien erfüllt ist:

- Der Kundenname ist eindeutig die Bezeichnung einer Firma (Beispiel: XY GmbH).
- Die Kundenanschrift (Adresse) befindet sich in einem (Firmen-)Gebäude ohne Privatwohnungen.
- Der Anschluss für Internet- oder WLAN Zugänge wird für Drittkunden zur Verfügung gestellt. (Beispiel Hotel mit WLAN Service für Gäste)
- 3 oder mehr Mitarbeiter eines Unternehmens nutzen den Anschluss für die tägliche Arbeit.

Damit der Anschluss eingerichtet werden kann, werde ich für die dafür erforderlichen und in meinem Verantwortungsbereich liegenden technischen Vorbereitungen sorgen und diese bis zum

_____ (Datum) fertigstellen:

- Ein durchgehendes Leerrohr ist zwischen Grundstücksgrenze und der Glasfaseranschlussdose („Kellerdose“) im Haus verlegt.
- Die Glasfaseranschlussdose („Kellerdose“) ist direkt im Bereich des Gebäude-Eintrittspunktes des Leerrohrs (z.B. im Keller) montiert.
- Die OpenNet Grundplatte ist an einem frei wählbaren Ort neben einer Steckdose positioniert.
- Zwischen der Glasfaseranschlussdose und der OpenNet Grundplatte ist das Gebäude-Glasfaserkabel mit je 2 Meter Überlänge an beiden Seiten verlegt.

Service-Bestellung

Zusätzlich bestelle ich einen kostenpflichtigen Breitbanddienst bei einem im Ortsnetz verfügbaren Serviceanbieter. Die Errichtung eines Anschlusses kann erst ab Vorliegen einer gültigen Servicebestellung in Angriff genommen werden.

Anschlusskosten-Beteiligung

In den ersten 3 Probemonaten nach technischer Fertigstellung des Anschlusses habe ich die Möglichkeit, ohne Angabe von Gründen von diesem Vertrag zurückzutreten. Es entstehen für mich dabei keine Kosten, allerdings werden die entstandenen Aufwände für meine eigenen Installationsvorbereitungen (Verlegen des Leerrohrs auf eigenem Grundstück, etc.) in keiner Weise abgegolten.

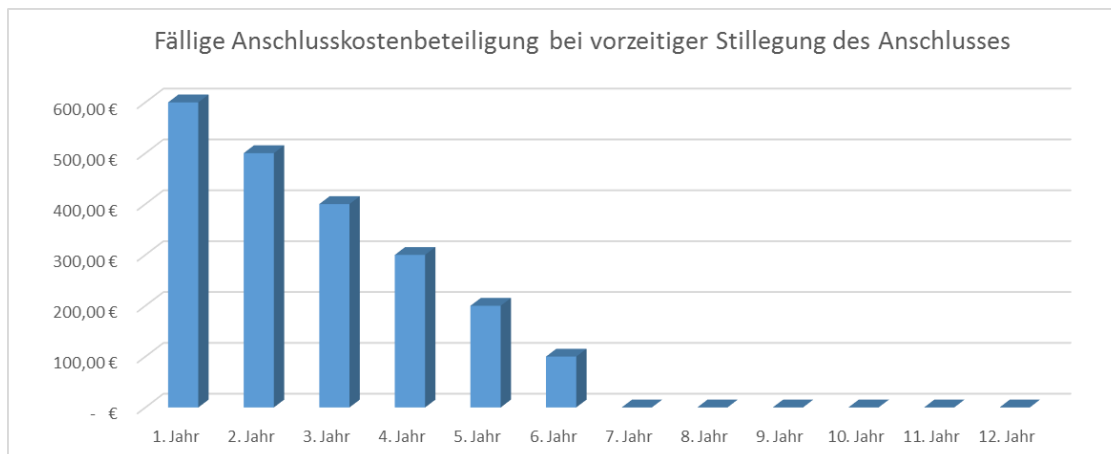
Es gibt seitens der Gemeinde keine Vertragsbindung und keine Anschlusskosten in neu erschlossenen Gebieten. Lt. Beschluss des Gemeindevorstands vom 21.08.2018 werden ab 01. September 2018 in bereits erschlossenen Gebieten aufgrund des höheren Herstellungsaufwandes Kosten in Höhe von € 600,- in Rechnung gestellt.

Die Errichtungskosten des gegenständlichen Anschlusses und der Verbindung zum Glasfasernetzwerk der Marktgemeinde werden mit einem Selbstkostenbeitrag in Höhe von € 600,- abgesichert. Dieser Selbstbehalt wird von der Marktgemeinde Obritzberg-Rust bei einer Vertragsdauer von zumindest 6 Jahren **NICHT** in Rechnung gestellt.

Bei einer Vertragskündigung innerhalb der ersten 3 Monate (=Probezeit) entstehen keine Kosten, danach bei Kündigung im 1. Jahr € 600,- / im 2. Jahr € 500,- / usw. Nach dem 6. Nutzungsjahr entfallen daher allfällige Netzbeteiligungskostenrückbehalte zur Gänze.

Außerdem wird der Selbstbehalt nicht verrechnet:

- bei Umzug
- bei Ableben
- bei Insolvenz oder Eröffnung eines Schuldenregulierungsverfahrens
- auf Antrag und Genehmigung des Gemeinderats



Netzwerk-Eigentum

Das gesamte Glasfasernetzwerk befindet sich im Eigentum der Marktgemeinde Obritzberg-Rust und dessen Nutzern. Eine Veräußerung (teilweise oder im Ganzen) an Dritte und die adäquate Abgeltung der durch die Nutzer erworbenen Eigentumsrechte ist nur mit einstimmigem Beschluss des Gemeinderates möglich.

Die erworbenen Nutzungs- und Eigentumsrechte sind untrennbar mit der angegebenen Adresse des Glasfaseranschlusses verbunden. Die erworbenen Rechte können durch den jeweiligen Bewohner, Eigentümer, Mieter oder Nutzer der Liegenschaft (Wohnung, Haus, Betrieb, etc.) genutzt werden.

Verbot der gemeinsamen Nutzung

Die Benützung eines Anschlusses durch mehrere Haushalte ist ausdrücklich untersagt und führt zur sofortigen Vertragsauflösung, wobei der Selbstkostenbetrag von € 600,- in Rechnung gestellt wird.

Errichtung des Netzwerks

Die Marktgemeinde errichtet das passive Glasfasernetzwerk als Bauträger, wobei sie erklärt, über die notwendigen Gewerbeberechtigungen zu verfügen und im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, nach öffentlich einsehbaren Plänen, das lokale Glasfasernetz inklusive der gegenständlichen Hausanschlussleitung zu realisieren. Sie verpflichtet sich, die gegenständlich angebotene Anschlussleitung zu gleichen Bedingungen allen Bürgern anzubieten.

Die Errichtung der Glasfaser Anschlussleitung und des gesamten lokalen Glasfaserverteilnetzes sowie deren Gestaltung erfolgt dabei insbesondere auf Grundlage nachstehender Voraussetzungen und Unterlagen:

- a.) Von der Marktgemeinde unterfertigter Detail- und Realisierungsplan für die Glasfaser Hausanschlussleitung, erstellt durch das beauftragte Glasfaserbauunternehmen.
- b.) Vorliegende behördliche Bewilligungen für die Errichtung aller geplanten Teilabschnitte des lokalen Glasfasernetzes.
- c.) Vorliegen einer vollständigen Bau- und Ausstattungsbeschreibung.
- d.) Vorliegen aller sonstigen, in den Detailplänen definierten Grundvoraussetzungen, insbesondere die Zusage von Förderungen und Finanzierungen Dritter.

Die Marktgemeinde Obritzberg-Rust behält sich vor, die Pläne, die Lage der Versorgungsleitungen sowie die Ausgestaltung der gemeinsamen Anlagen gegenüber den vorgenannten Plänen geringfügig zu ändern, sofern dies zur besseren Gestaltung der Gesamt-Glasfaseranlage erforderlich bzw. zweckmäßig ist und den Nutzern der Glasfaser Anschlussleitungen zumutbar ist.

Die Marktgemeinde Obritzberg-Rust übernimmt im Rahmen dieses Vertrages insbesondere folgende Verpflichtungen:

- a.) Die vertragskonforme Errichtung des Glasfaseranschlusses inklusive der geeigneten physikalischen Verbindung mit dem lokalen Glasfasernetzwerk bis zum jeweiligen Netzknotenpunkt.
- b.) Die Einholung aller erforderlichen Bewilligungen und die auflagenkonforme Abwicklungen der Bauleistungen.
- c.) Die Beauftragung von Professionisten (ggf. auch eines Generalunternehmers) und Sonderfachleute auf eigene Gefahr, Rechnung und Haftung für alle Beauftragungen. Die Marktgemeinde Obritzberg-Rust vergibt sämtliche Aufträge im eigenen Namen und ist nicht zur Auftragsvergabe namens der Anschlussinhaber bevollmächtigt.
- d.) Sämtliche Vorkehrungen, dass der Glasfaseranschluss vertragsgemäß und termingerecht fertiggestellt und übergeben werden kann.
- e.) Prüfung aller für die Erfüllung der übernommenen Leistungen maßgeblichen Umstände.

Betrieb des Glasfasernetzwerkes und attraktive Endkundenservices

Die Marktgemeinde Obritzberg-Rust lässt das lokale Glasfasernetzwerk durch einen neutralen Verbindungsprovider (derzeit: OpenNet GmbH) in der Weise betreiben, dass für die Bürger von Obritzberg-Rust möglichst attraktive Services und genügend freie Auswahl zur Verfügung stehen. Die Marktgemeinde verpflichtet sich, Beschwerden von Nutzern in entsprechender Weise nachzugehen und entsprechende Maßnahmen zur Sicherung des attraktiven und verlässlichen Serviceangebots durchzuführen.

Sonstige Bestimmungen

Allfällige Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegen die bauausführenden Unternehmen werden anlässlich der Übergabe des Glasfaseranschlusses nicht an den Anschlussinhaber abgegeben, sondern werden weiterhin von der Marktgemeinde Obritzberg-Rust geltend gemacht. Die Marktgemeinde haftet nicht für die Qualität und Vertragskonformität der vom Anschlussinhaber direkt an Professionisten erteilten individuellen Glasfaserleitungs-Verlegearbeiten innerhalb des eigenen Grundstücks, Wohnraums bzw. Firmengebäudes. Diesbezüglich hat sich der Anschlussinhaber mit seinen Auftragnehmern auseinanderzusetzen.

Für sämtliche aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten wird das sachlich und örtlich zuständige Gericht in Österreich als Gerichtsstand vereinbart.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen aus diesem Vertrag auferlegten Verpflichtungen auch auf ihre Rechtsnachfolger im Besitze und Eigentum ihrer Liegenschaftsanteile zu überbinden und diese ihrerseits zu verpflichten, diese Verpflichtungen auch auf alle weiteren Nachfolger zu überbinden.

Sollten einzelne Punkte dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen dessen ungeachtet vollinhaltlich aufrecht. Die unwirksame Bestimmung ist jedoch durch eine Bestimmung zu ersetzen, welche im Rahmen der Vertragsauslegung, dem von den Vertragsparteien Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt für allfällige Lücken dieses Vertrages unter Bedachtnahme dessen, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, falls sie bei Errichtung des Vertrages den entsprechenden Punkt bedacht hätten.

Offene Fragen sind geklärt

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass alle offenen Fragen durch die Marktgemeinde Obritzberg-Rust zufriedenstellend beantwortet wurden und dass ich insbesondere auch über mein 3-monatiges Rücktrittsrecht von dieser Vereinbarung informiert wurde. An der oben genau bezeichneten Adresse soll sobald als möglich und zweckmäßig der Glasfaseranschluss errichtet werden.

Für den Besteller:

_____, am _____
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

Für die Gemeinde:

_____, am _____
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)